

# Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Kundgemacht im Internet unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) am 16. Mai 2014

Die Gesetzesmaterialien zum folgenden Gesetz (Blg LT 15. GP: Regierungsvorlage [485](#) und Ausschussbericht [541](#), jeweils 2. Sess) können von der Landtagsdirektion, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42-32 50, Fax (0662) 80 42-27 75, zum Selbstkostenpreis bezogen werden bzw sind unter der Internet-Adresse <http://www.salzburg.gv.at/pol-verw/landtag/lpi-aktuell.htm> abfragbar.

## **34. Gesetz vom 30. April 2014, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 40/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die die §§ 57 und 58 betreffenden Zeilen entfallen.

1.2. Die den § 59 betreffende Zeile lautet:

"§ 59 Bestimmungen für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen"

2. Im § 25 wird nach Abs 4 eingefügt:

"(4a) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag, der längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt werden kann, ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, wenn und solange es als Teilnehmer des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland tätig ist."

3. Im § 33 wird im Abs 2 Z 2 und 3 und Abs 6 jeweils der Klammerausdruck " (§ 25 Abs 12 und 13)" durch den Klammerausdruck " (§ 25 Abs 7 und 8)" ersetzt.

4. Die §§ 57 und 58 entfallen.

5. Im § 59 Abs 2 entfällt der letzte Satz.

6. Im § 79 wird angefügt:

"(8) Die §§ 25 Abs 4a, 33 Abs 2 und 6 und 59 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 34/2014 und die Aufhebung der §§ 57 und 58 treten mit 1. Juni 2014 in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt bereits zugesprochene Unterhaltsbeiträge gebühren weiterhin."

**Pallauf**

**Haslauer**

Das Landesgesetzblatt für das Land Salzburg wird vom Land Salzburg herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Die Landesgesetzblätter können auch beim Landes-Medienzentrum, Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 8042-2047, Fax (0662) 8042-2161, zum Selbstkostenpreis bezogen werden. Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur).